



# Statuten Aargauer Vokalisten

---

## I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Unter dem Namen Aargauer Vokalisten besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Aarau

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Der Verein veranstaltet die Konzerte der Aargauer Vokalisten

Der Verein geht aus der Fusion von Aarauer Vokalisten (AV) und Aargauerischer Lehrgesangsvereinigung (ALGV) hervor. Er tritt in die Rechte und Pflichten der AV sowie der ALGV und übernimmt deren Vermögen.

## II. Mitgliedschaft

Art. 3 Der Verein hat folgende Mitgliederkategorien :

- **Aktivmitglieder** sind automatisch alle Sängerinnen und Sänger eines Konzertprojektes.
- **Passivmitglieder** sind automatisch ehemalige Sängerinnen und Sänger, solange sie nicht explizit ihren Verzicht auf die Mitgliedschaft erklären.

Art. 4 Aktivmitglieder verpflichten sich zu einem regelmässigen Probenbesuch. Der Vorstand führt eine Absenzenkontrolle.

Art. 5 Der **Austritt** erfolgt für Aktiv- und Passivmitglieder durch schriftliche Erklärung des Wunsches, die Mitgliedschaft zu beenden.

Ein **Ausschluss** aus dem Verein ist nur aus schwerwiegenden Gründen möglich. Er wird vom Vorstand nach Anhörung der / des Betroffenen verfügt. Ein allfälliges Rekursbegehren an die Vereinsversammlung muss innert 30 Tagen mittels eingeschriebenem Brief an die Präsidentin / den Präsidenten gerichtet werden. Die Vereinsversammlung entscheidet abschliessend.

### III. Organisation

Art. 6 Die **Organe** des Vereins sind

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisoren
- d) die künstlerische Leiterin / der künstlerische Leiter

#### a) Die Vereinsversammlung

Art. 7 Die **ordentliche Vereinsversammlung** findet einmal jährlich im Verlauf der ersten 6 Monate des Geschäftsjahres statt. Tag, Ort und Traktanden werden vom Vorstand bestimmt und mindestens 20 Tage vorher den Aktiv- und Passivmitgliedern zur Kenntnis gebracht.

Anträge von Aktiv- und Passivmitgliedern sind dem Vorstand spätestens 14 Tage vor der Vereinsversammlung schriftlich einzureichen.

Art. 8 **Ausserordentliche Vereinsversammlungen** beruft der Vorstand ein, wenn dringende Geschäfte dies erforderlich machen oder wenn ein Drittel der Aktiv- und Passivmitglieder es schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Die Einberufung hat innert nützlicher Frist und in gleicher Weise wie für die ordentliche Vereinsversammlung zu erfolgen.

Art. 9 Die **Vereinsversammlung** behandelt in der Regel folgende Geschäfte:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
- Entgegennahme des Jahresberichts der Präsidentin / des Präsidenten
- Abnahme der Jahresrechnung und des Berichts der Revisoren, Entlastung des Vorstandes und der Revisoren
- Beschlussfassung über das Budget und die Mitgliederbeiträge
- Kreditbeschlüsse ausserhalb des Budgets
- Wahlen der Präsidentin / des Präsidenten, der Vorstandsmitglieder und der Revisoren
- Wahl (Anstellung) des künstlerischen Leiters
- weitere Geschäfte, die aufgrund von Statutenbestimmungen der Vereinsversammlung vorbehalten sind.

Art. 10 Wo die Statuten keine anderen Bestimmungen enthalten, gilt bei Wahlen oder Abstimmungen das absolute Mehr der Anwesenden; die Stimme der Präsidentin / des Präsidenten bzw. ihrer / seiner Stellvertreterin / ihres / seines Stellvertreters gibt bei Stimmgleichheit den Ausschlag.

Die Beschlüsse an der Generalversammlung werden in der Regel in offener Abstimmung gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird.

Alle anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Stellvertretung ist bei natürlichen Personen nicht zulässig.

## b) Der Vorstand

Art. 11 Der **Vorstand** besteht in der Regel aus mindestens fünf Mitgliedern. Er umfasst namentlich folgende Chargen :

- Präsidentin / Präsident
- Vizepräsidentin / Vizepräsident
- Aktuarin / Aktuar
- Kassierin / Kassier

Weitere Chargen des Vorstandes können sein :

- Kommunikation / Pressekontakte
- Aquisition / Betreuung Sponsoren
- Werbung / Programmheft
- Betrieb der Homepage
- Mitgliederadministration / Absenzenkontrolle
- Konzertwesen / Notenbeschaffung / Organisation Vorverkauf

Mit Ausnahme der Präsidentin / des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. Das Amt der Vizepräsidentin / des Vizepräsidenten wird in der Regel als Zusatztätigkeit zu einer anderen Vorstandscharge ausgeübt. Die Präsidentin / der Präsident und die Vizepräsidentin / der Vizepräsident können nach Genehmigung durch die Vereinsversammlung ihre Tätigkeiten auch im Sinne eines Co-Präsidiums ausüben.

Die Mitglieder des Vorstandes werden für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Sie sind wiederwählbar. Im Falle einer Ersatzwahl tritt die / der Gewählte in die Amtsdauer seines Vorgängers ein.

Die Präsidentin / der Präsident wird einzeln gewählt. Die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder kann auch in globo erfolgen.

Die Wahl von Vorstandsmitgliedern erfolgt offen, sofern nicht ein Drittel der Anwesenden geheime Wahl verlangt.

Art. 12 Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens die Präsidentin / der Präsident bzw. ihre / seine Stellvertreterin / ihr / sein Stellvertreter sowie

- bei insgesamt 5-6 Vorstandsmitgliedern 2 weitere Vorstandsmitglieder,
- bei 7 und mehr Vorstandsmitgliedern 3 weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Präsidentin / der Präsident bzw. ihre / seine Stellvertreterin / ihr / sein Stellvertreter hat den Stichtscheid.

Vorstandsentscheide können auch auf dem Korrespondenzweg gefasst werden. Auch sie sind zu protokollieren.

Art. 13 Der **Vorstand** vertritt den Verein nach aussen.

Er besorgt alle Geschäfte, die nicht der Vereinsversammlung vorbehalten sind.

Er organisiert die Konzerte der Aargauer Vokalisten

Art. 14 **Die Präsidentin / der Präsident** hat unter anderen folgende Aufgaben :

- Leitung und Koordination der Tätigkeit des Vorstandes
- Einberufung der Vorstandssitzungen und der Vereinsversammlung
- Vertretung des Vereins an offiziellen Anlässen

Art. 15 **Die Kassierein / der Kassier** verwaltet das Vereinsvermögen und erstellt die Konzertbudgets, die Konzertabrechnungen sowie die auf das Ende des Vereinsjahres abzuschliessende Vereinsrechnung.

Art. 16 **Die Aktuarin / der Aktuar** führt die Protokolle der Vorstandssitzungen und der Vereinsversammlungen. Sie / er betreut zudem das Vereinsarchiv.

Art. 17 Die Vorstandsmitglieder führen im Rahmen ihrer Funktion und des Budgets Einzelunterschrift.

### c) Die Revisoren

Art. 18 Die **Revisoren** prüfen die Jahresrechnung des Vereins und erstatten der Vereinsversammlung darüber Bericht. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Sie sind wiederwählbar. Im Falle einer Ersatzwahl tritt die / der Gewählte in die Amtsdauer seines Vorgängers ein.

### d) Die künstlerische Leiterin / der künstlerische Leiter

Art. 19 **Die künstlerische Leitung** wird einer Berufsmusikerin / einem Berufsmusiker anvertraut. Die künstlerische Leiterin / der künstlerische Leiter ist nicht Mitglied des Vereins. Sie / er nimmt ex officio an der Vereinsversammlung sowie soweit nötig an den Sitzungen des Vorstandes teil.

Die künstlerische Leiterin / der künstlerische Leiter wird auf Antrag des Vorstandes durch die Vereinsversammlung gewählt. Die Höhe ihres / seines Honorares wird vom Vorstand bestimmt und im Rahmen des Budgets durch die Vereinsversammlung genehmigt.

Die künstlerische Leiterin / der künstlerische Leiter schlägt die aufzuführenden Werke vor und ist verantwortlich für alle musikalischen Belange sowie die Qualität der Konzerte. Ihr / ihm obliegt insbesondere auch

- die Chorschulung
- die Festlegung der Anforderungen an die Sängerinnen und Sänger
- die Aquisition der Solistinnen und Solisten sowie der Orchester

Die künstlerische Leiterin / der künstlerischer Leiter kann zur Eignungsabklärung von Sängerinnen und Sängern Vorsingen organisieren.

#### IV. Finanzen

Art. 20 Das Vereins- und Rechnungsjahr dauert jeweils vom 1. September bis am 31. August des Folgejahres.

Art. 21 Der finanzielle Bedarf wird durch die Mitgliederbeiträge der Aktiv- und Passivmitglieder, die Projektbeiträge der Sängerinnen und Sänger, Sponsorenbeiträge kultureller Institutionen, Gönnerbeiträge und freiwillige Zuwendungen Dritter sowie die Konzerteinnahmen gedeckt.

**Gönner** sind (natürliche und juristische) Personen, die den Verein regelmässig materiell und ideell unterstützen. Der Vorstand kann für sie Vergünstigungen festlegen.

Ausgaben in Rahmen des genehmigten Budgets fallen in die Kompetenz des Vorstandes. Darüber hinausgehende ausserordentliche Aufwendungen bedürfen der Genehmigung der Vereinsversammlung.

Bei der Budgetierung ist darauf zu achten, dass die finanziellen Reserven des Vereines auch längerfristig gesichert bleiben.

Art. 22 Die künstlerische Leiterin / der künstlerische Leiter wird für seine Tätigkeit aufgrund eines Anstellungsvertrages angemessen entschädigt.

Des weiteren kann der Vorstand für die Erledigung besonderer Aufgaben Mitglieder oder Drittpersonen beauftragen und diese dafür im Rahmen des Budgets entschädigen.

Art. 23 Der **Mitgliederbeitrag** der Aktiv- und Passivmitglieder ist identisch und wird von der Vereinsversammlung festgelegt.

Aktivmitglieder bezahlen zudem für jedes Konzertprojekt einen Projektbeitrag. Dieser wird vom Vorstand aufgrund des jeweiligen Konzertbudgets festgelegt und von der Vereinsversammlung genehmigt. Er beinhaltet in der Regel auch die Kosten für das notwendige Notenmaterial.

Der Mitgliederbeitrag wird nach erfolgter erstmaliger Anmeldung zum Mitsingen für 1 Jahr geschuldet, dies auch wenn die Probenbesuche abgebrochen werden, danach jährlich solange die Aktiv- oder Passivmitgliedschaft nicht durch Austritt beendet wird.

In begründeten Einzelfällen kann der Kassier die Beiträge teilweise oder ganz erlassen bzw. zurückerstatten.

Nicht-Bezahlung des Aktiv- bzw. Passivmitgliederbeitrages wird mit der Austrittserklärung auf den Beginn des Vereinsjahres, für welches der Beitrag geschuldet wird, gleichgesetzt.

Gönner erklären sich bereit, einen jährlich wiederkehrenden Unterstützungsbeitrag in frei wählbarer Höhe zu bezahlen.

- Art. 24 Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.  
Der Vorstand darf einmal pro Vereinsjahr im Rahmen des Budgets einen Vorstandsanlass zu Lasten des Vereins durchführen.
- Art 25 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

#### V. Statutenänderungen / Auflösung

- Art. 26 **Statutenänderungen** können durch die Vereinsversammlung vorgenommen werden. Dazu bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Aktiv- und Passivmitglieder.
- Art. 27 Für die **Auflösung** des Vereins bedarf es eines Vereinsversammlungsbeschlusses mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Aktiv- und Passivmitglieder.
- Art. 28 Über die Verwendung eines allfälliges Restvermögen bei Vereinsauflösung entscheidet die Vereinsversammlung. Mögliche Entscheide sind z. B. :
- Übergabe an das "Aargauer Kuratorium" zur vorübergehenden Aufbewahrung. Sollte innert einer gewissen Frist (z. B. fünf Jahre) kein neuer Verein gegründet werden können, verfügt das Kuratorium über das Geld zum Zweck der Förderung des Chorgesanges.
  - Direkte Übergabe an eine gemeinnützige Institution mit ähnlicher Zielsetzung

Diese Statuten werden aufgrund des Beschlusses der Gründungsversammlung vom 16.9.2013 in Kraft gesetzt.

Die Präsidentin:

Die Aktuarin:



Elsbet Schmid

Dora Zimmermann

Statutenänderungen :